

Merkblatt und Musterfallliste

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht" der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Mitglieder des Vorprüfungsausschusses sind:

Rechtsanwalt Jens Klaus Fusbahn, Niederkasseler Lohweg 18, 40547 Düsseldorf (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Dr. Daniel Kötz, Blumenstraße 7, 40212 Düsseldorf (stellv. Vorsitzender)
Rechtsanwalt Christine Heymann, Königsallee 62, 40212 Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Volker Herrmann, Graf-Adolf-Str. 70, 40210 Düsseldorf (stellvertret. Mitglied)

I.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Rechtsanwaltskammern gestatten die Führung von Fachanwaltsbezeichnungen auf Antrag, wenn der Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 FAO sowie die von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

Rechtsgrundlage für die Befugnis, Fachanwaltsbezeichnung zu führen, sind § 43 c BRAO und die Fachanwaltsordnung FAO.

1. Antrag

Das eigentliche Antragsverfahren ist in den §§ 6, 7, 22 und 24 FAO geregelt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Gemäß § 22 Abs. 2 FAO sind dem Antrag die gemäß § 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen zu erbringen, also Zeugnisse, Bescheinigungen und andere geeignete Unterlagen.

Der Antrag ist an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO). Dieser erhebt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 400,00 €, die bei der Antragstellung zu entrichten ist.

Auf die gesonderten „Hinweise für Fachanwaltsanträge“ unter der Rubrik „Fachanwaltschaften“, wird ergänzend hingewiesen.

2. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 FAO

Gemäß § 3 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung eine dreijährige Zulassung innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung sowie eine dreijährige originär anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung.

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO)

Besondere theoretische Kenntnisse, also Kenntnisse, die auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung (und praktische Erfahrung im Beruf) vermittelt wird, erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang i.S.d. § 4 Abs. 1 FAO, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets gemäß § 14 j FAO umfasst:

- a) Urheberrecht, einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen
- b) Verlagsrecht, einschließlich Musikverlagsrecht
- c) Rechte der öffentlichen Wort- und Bilderstattung
- d) Rundfunkrecht
- e) Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz
- f) Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung und
- g) Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

Die vorzulegenden Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters müssen die Nachweise umfassen, dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4 a FAO erfüllt sind und dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, § 14 j FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

Es muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer mindestens 3 schriftliche Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich bestanden hat, wobei eine Leistungskontrolle mindestens eine Zeitstunde ausfüllen muss, die Dauer von 5 Zeitstunden aber nicht übersteigen darf. Insgesamt darf die Gesamtdauer der Leistungskontrollen 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Teilnehmerzertifikat mit Zeitplan und alle Aufsichtsarbeiten mit ihren Bewertungen sind im Original vorzulegen.

Zeugnisse, Bescheinigungen und andere Unterlagen, die zum Nachweis außerhalb eines Fachanwalts-Lehrgangs erworbener theoretischer Kenntnisse vorgelegt werden, müssen besonders aussagekräftig sein und belegen, dass die durch sie nachgewiesenen Kenntnisse dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Es müssen also alle Fachgebiete gemäß § 14 j FAO abgedeckt sein.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen, § 5 Satz 1, lit. q FAO

Nachgewiesen werden müssen mindestens 80 innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung bearbeitete Fälle aus den Bereichen des § 14 j Nr. 1 – 6, von denen sich mindestens je 5 auf die in §§ 14 j Nr. 1 – 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein (also nicht lediglich rechtsförmliche Verfahren).

Ein Fall ist dann dem Urheber- und Medienrecht zuzuordnen, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in diesem Bereich liegt. Gewertet werden Fälle, deren Bearbeitung vor oder nach dem Stichtag (3 Jahre vor Antragstellung) begonnen wurde, und zwar unabhängig davon, ob die Fälle im Dreijahreszeitraum abgeschlossen wurden oder nicht.

Die Fälle muss der Antragsteller persönlich (eigenhändig) in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und weisungsfrei bearbeitet haben. Bei Untervollmachtsmandaten dürfte diese Voraussetzung in der Regel nicht erfüllt sein.

Ein Fall i.S.d. § 5 FAO ist die juristische Aufbereitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts.

Ein Mandat, das der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach (als gerichtliches Verfahren).

Besonders schwierige oder besonders umfassende Fälle können höher (d.h. mehrfach) gewichtet werden. Besonders einfache Fälle (Mahnbescheidsverfahren, kurze telefonische Beratung) können geringer gewichtet werden.

Verfahren, die in der ersten Instanz und in Berufungsverfahren bearbeitet wurden, sind nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschl. v. 12.07.2010 – AnwZ (B) 85/09, Anwaltsblatt 2010, 798 f.) ebenfalls als ein Fall zu werten. Eine Mehrgewichtung ist jedoch grundsätzlich möglich; dafür muss der Antragsteller zum Beispiel darlegen, dass sich die Verhandlung in der zweiten Instanz auf andere rechtliche Fragen konzentriert hat oder solche prozessuale Umstände geltend machen, die die Sache gerade mit Blick auf die Durchführung der 2. Instanz besonders schwierig oder umfangreich machen.

II.

Fallliste

Wesentlicher Bestandteil des Antrags ist die Fallliste der vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten Mandate in den Fachgebieten der §§ 14 j Nr. 1 – 6.

Der Vorprüfungsausschuss empfiehlt, um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung zu ermöglichen und Nachfragen zu ersparen, die Liste wie die anliegende **Musterfallliste** aufzubauen.

Die Angabe der Parteinamen ist freigestellt. Die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses sind ebenso wie die Antragsteller von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ein Fall kann mehreren Fachgebieten zugeordnet werden, soweit in den jeweiligen Fachgebiet ein Schwerpunkt der Bearbeitung liegt. Ungeachtet einer eventuellen Zuordnung zu mehreren Fachgebieten wird der Fall im Rahmen des § 5 Satz 1 lit. j FAO nur einmal gezählt.

Musterfallliste Urheber- und Medienrecht (§§ 5 Satz 1 lit. q, 14j FAO)

Gesamtzahl der Fälle: mindestens 80

Fachgebiete gem. § 14 j Nr.1-6 FAO

1. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 1

(Urheberrecht, einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 1 zusammen mindestens 5)

2. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 2

(Verlagsrecht, einschließlich Musikverlagsrecht)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 2. zusammen mindestens 5)

3. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 3

(Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 3 zusammen mindestens 5)

4. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 4

(Rundfunkrecht)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 4 zusammen mindestens 1)

5. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 5

(wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 5. zusammen mindestens 1)

6. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 6

(Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 6 zusammen mindestens 1)

**A. Gerichtliche (nicht lediglich rechtsförmliche) Verfahren
– mindestens 20**

lfd. Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei und Gericht) Parteibezeichnung (nicht zwingend)	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit sowie sachliche und rechtliche Streitpunkte	Sachstand	Fachgebiet (Ziffer 1-6 gem. vorstehender Aufstellung)

**B. Außergerichtliche Fälle –
je nach Belegung der Rubrik A. 60 oder weniger**

lfd. Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei etc.) Parteibezeichnung (nicht zwingend)	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit sowie sachliche und rechtliche Streitpunkte	Sachstand	Fachgebiet (Ziffer 1-6 gem. vorstehender Aufstellung)

III.

Schließlich soll dem Antrag eine Erklärung beigefügt werden, dass der Antragsteller sämtliche in den Falllisten benannten Fälle ausschließlich "als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei" bearbeitet hat.

IV.

Prüfungsverfahren

Nach Einreichen des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Der Antrag wird gemäß der Geschäftsordnung des Vorprüfungsausschusses dem zuständigen Berichterstatter übermittelt. Der zuständige Berichterstatter bereitet ein schriftliches Votum vor.

Dazu fordert der Berichterstatter nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen Arbeitsproben von den Antragstellern an (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Auf Grundlage des schriftlichen Votums des Berichterstatters erfolgt eine Beschlussfassung des Vorprüfungsausschusses im Regelfall im Rahmen einer Sitzung des Vorprüfungsausschusses nach mündlicher Erörterung, Beratung und Prüfung. Die Beschlussfassung des Ausschusses kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

Soweit der Antrag behebbare Mängel aufweist, erhält der Antragsteller im Regelfall Gelegenheit zur Nachbesserung.

Ein Fachgespräch erfolgt gemäß der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt 2005, 123 ff) nur, wenn der Vorprüfungsausschuss sein Votum gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.

Auf Grundlage des Votums des Berichterstatters erarbeitet der Vorprüfungsausschuss seine Stellungnahme, in der er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag ausspricht. Der Vorprüfungsausschuss begründet diese Empfehlung.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen Bescheid (Verwaltungsakt i.S.d. § 223 BRAO), der dem Antragsteller zuzustellen ist.

V.

Für **ausführliche Informationen** darf auf den Aufsatz "Der (sichere) Weg zur Fachanwaltschaft" der Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf, Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Kammermitteilungen RAK Düsseldorf, S. 22 ff verwiesen werden (auch zum Download auf der Homepage der RAK Düsseldorf).